

## **15. Entscheidung über Bürgschaftsanträge**

<sup>1</sup>Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat entscheidet über Anträge auf Übernahme von Staatsbürgschaften. <sup>2</sup>Staatsbürgschaften von mehr als 250 000 Euro einschließlich bereits übernommener Staatsbürgschaften bedürfen der vorherigen Zustimmung des Interministeriellen Bürgschaftsausschusses. <sup>3</sup>Staatsbürgschaften von mehr als fünf Mio. Euro im Einzelfall bedürfen der Zustimmung der Staatsregierung.